



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Leistungsvereinbarung
über den betrieblichen Unterhalt, den projektfreien baulichen Unterhalt
auf den Nationalstrasse und ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und
Betriebsperimeter in der Gebietseinheiten XI
(nachfolgend Vereinbarung)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

handelnd durch das

Bundesamt für Strassen (nachfolgend ASTRA)

und dem

Kanton Uri, handelnd durch den Regierungsrat, vertreten durch die Baudirektion Uri als Betreiber der
Gebietseinheit XI (nachfolgend Betreiber)

Präambel.....	4
1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung.....	4
2 Vertragsgrundlagen und Rangfolge.....	4
3 Leistungen des Betreibers.....	4
4 Leistungen des ASTRA.....	5
5 Sorgfaltspflicht des Betreibers.....	6
6 Informationspflicht.....	6
7 Anzeige- und Abmahnungspflicht des Betreibers.....	6
8 Organisation.....	6
9 Koordination.....	7
10 Stellvertretung.....	7
11 Kommunikation.....	7
12 Leistungsänderungen.....	7
13 Schadenverhütungs- oder Schadenminderungspflicht.....	7
14 Buchführung und Rechnungslegung.....	8
15 Versicherung.....	8
16 Controlling / Berichterstattung.....	8
17 Haftung für Nichterfüllung und nicht richtige Erfüllung.....	8
18 Nachbesserung und Ersatzvornahme.....	9
19 Regelung der Ansprüche Dritter.....	9
20 Streitigkeiten zwischen Bund und Betreiber.....	9
21 Überprüfung und Änderung der Vereinbarung und ihrer Anhänge.....	10
22 Dauer.....	10
23 Kündigung.....	10
24 Liste der Anhänge.....	10
25 Inkrafttreten.....	11

Gestützt auf

- Artikel 83 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 49a Absatz 2 und Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11)

sowie die entsprechenden kantonalen Bestimmungen

schliessen das Bundesamt für Strassen und der Betreiber nachfolgende Vereinbarung ab.

Präambel

Mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone am 1. Januar 2008 ist der Bund Eigentümer der Nationalstrassen. Der Bund ist alleine zuständig für den Ausbau des beschlossenen Nationalstrassennetzes, die Erweiterung des Nationalstrassennetzes durch Aufnahme neuer Strecken, den Unterhalt und den Betrieb des Nationalstrassennetzes.

Die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts sollen Kantone oder von diesen gebildeten Trägerschaften auf der Grundlage dieser Leistungsvereinbarung besorgen.

Das ASTRA behandelt alle Betreiber gleich.

1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Der Bund überträgt den betrieblichen Unterhalt und den projektfreien baulichen Unterhalt an den in der Gebietseinheit XY liegenden Nationalstrassen und ihren Bestandteilen sowie den Objekten nach dem Unterhalts- und Betriebsperimeter auf den Betreiber und vergütet diesen dafür.

Veränderungen am Umfang der in der Gebietseinheit XY liegenden Nationalstrassen und ihren Bestandteilen sowie den Objekten nach dem Unterhalts- und Betriebsperimeter (Erweiterung oder Reduktion), werden umgehend von dieser Vereinbarung erfasst. Die Anhänge sind entsprechend anzupassen, insbesondere hinsichtlich Vergütung.

2 Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Bestandteile der Vereinbarung sind in nachstehender Reihenfolge:

- die vorliegende Vertragsurkunde mit ihren Anhängen,
- die bereinigte Offerte des Betreibers,
- die im Anhang „Weisungen und Normen des ASTRA“ aufgeführten Dokumente.
- Überall dort, wo keine ausdrückliche Regelung erfolgt, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220) sinngemäss anwendbar.

3 Leistungen des Betreibers

3.1 Betrieblicher Unterhalt

Der betriebliche Unterhalt auf den Nationalstrassen, ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Betriebsperimeter beinhaltet Leistungen gemäss den Anhängen, insbesondere Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, elektronischer Dienst, technischer und andere Dienste.

3.2 Projektfreier baulicher Unterhalt

Der projektfreie bauliche Unterhalt auf den Nationalstrassen, ihren Bestandteilen und den Objekten umfasst – gemäss Unterhalts- und Betriebsperimeter – die vier Fachbereiche: Fahrbahn / Oberbau, Kunstbauten, bergmännische Tunnel und elektronische Ausrüstung.

3.3 Einzelheiten

Die Einzelheiten der Leistungen des Betreibers (insbesondere Umfang und Qualität) sowohl für den betrieblichen wie für den projektfreien baulichen Unterhalt sind nachfolgend und in den Anhängen zu dieser Vereinbarung geregelt.

4 Leistungen des ASTRA

4.1 Vergütung

Das ASTRA vergütet dem Betreiber seine Leistungen für den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt auf den Nationalstrassen und ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Betriebsperimeter.

4.2 Grundsatz

Die Leistungen des Betreibers werden grundsätzlich mit einer Gesamtglobalen vergütet. Vorbehalten bleiben vereinbarte Leistungen mit Vergütung nach Aufwand beziehungsweise nach effektiven Kosten.

4.3 Mehrwertsteuer

Der Betreiber darf Fremdleistungen nur erbringen, soweit dadurch nicht die Leistungen gemäss dieser Vereinbarung mehrwertsteuerpflichtig werden.

4.4 Teuerung

Die globale Vergütung und die im Voraus vereinbarten Ansätze für die Entschädigung unterliegen der Teuerung nach der im Anhang Dokument Vergütung vorgegebenen Gleitpreisformel. Die globale Vergütung und die Ansätze werden jährlich angepasst.

4.5 Unvorhersehbare Leistungen

Die Kosten für unvorhersehbare Leistungen wie beispielsweise bei der Ereignisbewältigung (Lawinen, Steinschlag usw.) werden separat und nach Aufwand vergütet.

4.6 Zahlungsmodus für global vergütete Leistungen

Für die global vergüteten Leistungen sowie für den Projektierungs- und Reparaturanteil des projektfreien baulichen Unterhalts erhält der Betreiber monatliche Akontozahlungen in der Höhe von 8 1/3 Prozent des Totals der globalen Vergütung. Die Zahlung erfolgt in der ersten vollen Woche des Monats. Unbestrittene oder mit dem Betreiber bereinigte Gegenforderungen des ASTRA können jeweils verrechnet werden.

4.7 Rechnungsstellung und Zahlungsmodus für nach Aufwand vergütete Leistungen

Der Betreiber stellt monatlich für die nach Aufwand vergüteten Leistungen Rechnung. Die Zahlung erfolgt 45 Tage nach Einreichung der Rechnung.

4.8 Betriebsstandorte

Die Betreiber sorgen selber für die Betriebsstandorte (Werkhöfe, externe Stützpunkte und Salzlager). Auf Antrag des Betreibers stellt das ASTRA vorhandene Betriebsstandorte während einer Übergangsphase von zwei Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2009, unentgeltlich zur Verfügung.

Anschliessend vermietet das ASTRA dem Betreiber auf dessen Antrag vorhandene Betriebsstandorte.

4.9 Festlegen der Standards

Das ASTRA legt die schweizweit geltenden Standards fest und ist für die Information der Betreiber sowie die entsprechenden Anpassungen verantwortlich.

5 Sorgfaltspflicht des Betreibers

Der Betreiber wahrt die Interessen des Bundes. Er verpflichtet sich, den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt auf den Nationalstrassen, ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Betriebsperimeter sachkundig, sorgfältig sowie nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Technik und entsprechend den unter 24, Liste der Anhänge genannten Beilagen des ASTRA auszuführen.

6 Informationspflicht

Der Betreiber informiert das ASTRA über die alle ihm bekannten Umstände, welche für den Bund als Eigentümer der Nationalstrassen von Bedeutung sein könnten. Er weist das ASTRA insbesondere auf mögliche Naturgefahren hin.

Das ASTRA informiert den Betreiber über alle ihm bekannten Umstände, die für eine vereinbarungskonforme Erfüllung notwendig sind.

7 Anzeige- und Abmahnungspflicht des Betreibers

Der Betreiber hat Umstände, welche die vereinbarungsgemässe Erfüllung dieser Vereinbarung gefährden, dem ASTRA unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt der Betreiber diese Anzeige, so gehen allfällige nachteilige Folgen zu seinen Lasten, es sei denn, das ASTRA habe von diesen Umständen auch ohne Anzeige nachweisbar Kenntnis gehabt oder trotz rechtzeitiger Anzeige keine entsprechenden Vorsichtmassnahmen ergriffen.

8 Organisation

8.1 Grundsatz

Der Betreiber kann sich, soweit es diese Vereinbarung und ihre Anhänge nicht anders bestimmen, für die Erledigung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts selbständig organisieren.

8.2 Beizug Dritter

Der Betreiber kann für die Erledigung einzelner Leistungen und Tätigkeiten des betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalts Dritte (Hilfspersonen) beiziehen oder die Erledigung des betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt an Dritte übertragen.

Die Dritten gelten als Hilfspersonen im Sinne von Artikel 101 des Obligationenrechts. Artikel 399 Abs. 2 des Obligationenrechts wird wegbedungen.

9 Koordination

Der Betreiber koordiniert seine Tätigkeiten selbständig mit Dritten wie beispielsweise den Betreibern von andern Gebietseinheiten, der Polizei, den Schadenwehren und den Verantwortlichen für das Verkehrsmanagement, sowie dies für die sachgerechte Erfüllung der Vereinbarung notwendig ist. Vorbehalten bleiben speziell geregelte Koordinationspflichten dieser Vereinbarung oder deren Anhänge.

10 Stellvertretung

Der Betreiber nimmt die im Dokument „Eigentümerrechte“ genannten Rechte als Stellvertreter des Bundes wahr. Ansonsten kann der Betreiber für den Bund nur dann rechtsgeschäftlich verbindliche Erklärungen abgeben, wenn das ASTRA ihm dazu eine schriftliche Befugnis erteilt.

11 Kommunikation

11.1 Grundsatz

Der Betreiber informiert Dritte selbständig über den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt. Er bringt dem ASTRA die jeweilige Information zur Kenntnis.

11.2 Ausnahme

In Ereignisfällen erfolgt die Kommunikation gemäss den Vorgaben des Dokuments „Kommunikation“.

12 Leistungsänderungen

12.1 Grundsatz

Das ASTRA kann mit angemessener Vorlaufzeit geringfügige Leistungsänderungen verlangen (Minder- oder Mehrleistungen). Der Betreiber hat diese zu akzeptieren, sofern der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistung gewahrt bleibt.

12.2 Schriftlichkeit

Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung schriftlich festgehalten.

12.3 Vergütung

Der Vergütungsmodus für die Mehrleistung erfolgt analog der ursprünglichen Leistung entweder nach Aufwand oder global (zuzüglich einer allfälligen Teuerung).

Im Falle einer Minderleistung hat der Betreiber keinen Anspruch auf Schadloshaltung (entgangener Gewinn).

13 Schadenverhütungs- oder Schadenminderungspflicht

Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um dem ASTRA oder Dritten drohenden Schaden zu vermeiden oder zu vermindern oder bereits eingetretenen Schaden zu vermindern. Das ASTRA verpflichtet sich, die durch angemessene Massnahmen entstandenen Mehrkosten zu vergüten

Sofern möglich, hat der Betreiber das ASTRA vorgängig zu informieren und gemäss dessen Anweisungen zu handeln.

Ist eine vorgängige Information nicht möglich, hat der Betreiber nachträglich einen schriftlichen Bericht über die Ursachen und die getroffenen Massnahmen einzureichen.

14 Buchführung und Rechnungslegung

Der Betreiber hat nach vereinbarten Grundsätzen eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung sowie eine Kosten-Leistungsrechnung zu führen.

Der Betreiber soll allfällige Überschüsse auf neue Rechnung übertragen, bis sie 10 Prozent der jährlichen Aufwendungen erreichen.

15 Versicherung

Der Betreiber hat sich zur Deckung allfälliger Ansprüche des Bundes oder Dritter ausreichend zu versichern.

16 Controlling / Berichterstattung

16.1 Grundsatz

Dem ASTRA steht für die Betriebsergebnisse 2008 und 2009 jederzeit ein Einsichts- und Auskunftsrecht über den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt sowie die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Kosten-Leistungsrechnung zu. Das ASTRA kann Stichprobenkontrollen durchführen.

16.2 Quartalsberichte

Der Betreiber erstattet dem ASTRA 2008 und 2009 vierteljährlich und danach halbjährlich nach dessen Vorgaben Bericht. Die Quartalsberichte sind bis zum 15. des ersten Monats des nächsten Quartals einzureichen. Die Einzelheiten sind in den Anhängen zu dieser Vereinbarung geregelt.

17 Haftung für Nichterfüllung und nicht richtige Erfüllung

Für Nichterfüllung oder nicht richtige Erfüllung dieser Vereinbarung haftet der Betreiber.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar, wobei ausserordentliche Kündigungs- oder Rücktrittsrechte wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung ausgeschlossen sind.

Der Betreiber haftet gegenüber dem Bund auch für Schäden, welche Dritte wegen Nichterfüllung oder nicht richtige Erfüllung entstanden sind.

18 Nachbesserung und Ersatzvornahme

18.1 Nachbesserung

Im Dokument Vergütung zu dieser Vereinbarung ist festgehalten, ob bei Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung für den Betreiber die Möglichkeit der Nachbesserung besteht und innert welcher Frist diese zu erfolgen hat.

18.2 Ersatzvornahme

Erbringt der Betreiber trotz Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Frist die Nachbesserung nicht oder nicht gehörig, so kann das ASTRA auf Kosten des Betreibers die Einsatzvornahme anordnen. Diese Kosten werden mit der Vergütung verrechnet, die dem Betreiber aufgrund dieser Vereinbarung zusteht

19 Regelung der Ansprüche Dritter

19.1 Ansprüche Dritter gegenüber dem Betreiber

Der Betreiber führt die gerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen, soweit sich Ansprüche Dritter gegen ihn als Betreiber richten, mithin die Aufgabe und Tätigkeiten des Betreibers betreffen. Der Betreiber trägt den allfälligen Schaden.

Stützt sich der Dritte bei der Geltendmachung seiner Ansprüche auf ein zwischen ihm und dem Betreiber bestehendes Vertragsverhältnis, obliegt die Regelung dieser Ansprüche dem Betreiber.

19.2 Ansprüche Dritter gegenüber dem Bund

Das ASTRA führt die gerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen, soweit sich Ansprüche Dritter gegen den Bund richten, beispielsweise in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Nationalstrassen. Der Bund trägt den allfälligen Schaden, unter Vorbehalt eines Rückgriffes auf den Betreiber

Das ASTRA setzt den Betreiber unverzüglich über derartige Ansprüche in Kenntnis, informiert ihn laufend über die Verhandlungen und gibt ihm die Möglichkeit zu Stellungnahme.

Das ASTRA kann die Verhandlungsführung an den Betreiber delegieren. Dieser ist verpflichtet, dass ASTRA laufend über den Stand der Verhandlungen zu informieren. Stellt sich im Verlauf der Verhandlungen heraus, dass die Ansprüche nicht ausschliesslich mit dem Betreiber zusammenhängen können, so übernimmt wieder das ASTRA die Verhandlungsführung.

Das ASTRA schliesst im Einvernehmen mit dem Betreiber allfällige Entschädigungsvereinbarungen ab.

20 Streitigkeiten zwischen Bund und Betreiber

Das ASTRA und der Betreiber legen Streitigkeiten nach Möglichkeit durch Verhandlungen bei. Kommt keine Einigung zustande, kann ein Mediator beigezogen werden. Im Übrigen ist das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz; SR 173.32) anwendbar.

21 Überprüfung und Änderung der Vereinbarung und ihrer Anhänge

Diese Vereinbarung inkl. Anhänge kann nur in beidseitigem Einvernehmen und schriftlich geändert werden.

Auf den 1. Januar 2010 werden die Vereinbarung und ihre Anhänge überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Hinblick auf eine kostengünstigere Aufgabenerfüllung ab diesem Zeitpunkt verpflichten sich die Parteien:

- während der zweijährigen Übergangsphase sämtliche Leistungen zu überprüfen und insbesondere das Geschäftsmodell, die Prozesse, die Infrastrukturen (z.B. Betriebsstandorte) und den Personalbestand eingehend zu analysieren;
- die gewonnenen Kenntnisse umzusetzen, d.h. alle Massnahmen zu ergreifen, die Effizienzgewinne bewirken.

Ab 2012 werden die Vereinbarung und ihre Anhänge alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

22 Dauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

23 Kündigung

23.1 Zeitpunkt und Kündigungsfrist

Die Vereinbarung und ihre Anhänge können von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung einer 24 monatigen Kündigungsfrist auf den 31. Mai gekündigt werden.

23.2 Erste Kündigungsmöglichkeit

Erstmals kann die Vereinbarung und ihre Anhänge auf den 31. Mai 2014 gekündigt werden.

24 Liste der Anhänge

Teil A: Leistungsvereinbarung mit Anhängen

- Vergütung
- Fachhandbuch betrieblicher Unterhalt
- Eigentümerrechte
- Kommunikation
- Tätigkeitsverzeichnis

Teil B: Bereinigte Offerte des Betreibers

- Angebote GE auf Basis der festgelegten Globale
- Verhandlungsprotokoll
- Verrechnungsansätze

- Bemerkungen zu einzelnen Tätigkeiten
- Vorbehalte ASTRA und GE
- Betriebsstreckenplan

Teil C: Weisung Normen ASTRA

- Handbuch des Rechnungswesens für die Angebotserst. relev. Änderungen
- Richtlinie Zuordnung Tätigkeiten baulicher und betrieblicher Unterhalt
- Kleiner baulicher Unterhalt (Einzellmassnahmen/bauliche Reparaturen)
- Dienste inkl. Richtlinie Baupolizei
- Steuerungskonzept

25 Inkrafttreten

Die Vereinbarung und ihre Anhänge treten auf die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft

Hinweis:

Die Anhänge sind teilweise noch unvollständig oder fehlen oder die definitive Version ist noch in Arbeit.


Diese nicht unwesentliche Basis der Leistungsvereinbarung ist gemäss Art 21 zwingend auf 01.01.2010 zu prüfen und anzupassen und zu diesem Zeitpunkt auch die Anhänge gegenseitig zu unterzeichnen.

Bundesamt für Strassen


 Jürg Röthlisberger
 Vizedirektor

Ittigen, ... 07.12.07

Der Betreiber der Gebietseinheit XI


 Markus Züst
 Regierungsrat

Altdorf, ... 5.12.2007

